Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/702

07. 06. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

betr. Einspruch des Paul Voigt, Stuttgart, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 20/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Wahlbehinderung

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen

offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Thürk**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az. 20/72 – des Paul Voigt, Stuttgart,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. November 1972 – eingegangen beim Deutschen Bundestag am 18. Dezember 1972 – an den Landeswahlleiter für Baden-Württemberg, das dieser zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Der Einspruchsführer erklärt in diesem Schreiben, da er nur die Hilfsschule besucht habe, sei er nicht in der Lage, die Wahlanfechtung selbst zu begründen und habe deshalb seinen Mitgefangenen Otto Worm beauftragt, die Begründung vorzunehmen.

   Ohne ausdrückliche Bezugnahme auf dieses Schreiben, zugleich aber im Auftrage des Einspruchsführers und angeblich zugleich im Namen weiterer 27 Mitgefangener begründete Otto Worm mit Schreiben vom 9. Dezember 1972 den Einspruch.

   Zur Begründung führt er u. a. aus:

   In den Haftvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg sei von Ministerialbeamten, Richtern mit verschiedenen Staatsanwälten zusammen sowie von Vollzugsleitern, mit denen untergeordneten Vollzugsbediensteten zusammen, ohne jedes Einschreiten von Landeswahlleiter und Landesamt für Verfassungsschutz landesweit eine Aktion der Wahlbehinderung gegenüber inhaftierten Wählern betrieben worden, um verhindern zu helfen, daß die seinerzeitige Bundesregierung der FDP/SPD-Koalition die zu einer Wiederwahl nötige Stimmenmehrheit erhalten könnte. So sei den Inhaftierten beispielsweise erklärt worden, wenn sie kein Geld hätten, um sich die Briefwahlunterlagen bei den zuständigen Ortswahlämtern einzuholen, könnten sie nicht wählen bzw. es ginge auch ohne ihre Stimme.

   Durch militanten Mißbrauch von Hoheitsbefugnissen seitens der Beamten des Strafvollzuges sei er so eingeschüchtert worden, daß er nicht so gewählt habe, wie er gerne gewählt hätte. Eine große Anzahl von Mitgefangenen sei ebenfalls behindert worden und habe nicht gewählt oder aus Überstürzung anders gewählt, als sie ursprünglich habe wählen wollen.

   In der von der Vollzugsanstalt Stuttgart angeforderten Stellungnahme heißt es u. a.: ‚Sofern Gefangene nicht über die notwendigen Barmittel zur Bestreitung des Briefportos besitzen, werden notwendige Briefe aus amtlichen Mitteln frankiert. Die Anforderung von Wahlunterlagen stellt ein solches notwendiges Schreiben dar. Die notwendigen Auslagen werden bei Strafgefangenen von der Vollzugsanstalt, bei Untersuchungsgefangenen vom zuständigen Gericht gestellt. Inwieweit eine „Wahlverschüchterung" seitens der Vollzugsanstalt vorgelegen haben soll, möge Voigt näher begründen. Wegen des Grundsatzes der geheimen Wahl ist es nicht ganz einsichtig, inwiefern Voigt nicht so gewählt hat, wie er hätte wählen wollen. Im übrigen betreffen die von Voigt erhobenen Vorwürfe nicht die hiesige Vollzugsanstalt.

   Der Vorwurf, Gefangene seien wegen der Wahl mißhandelt worden, entbehrt jeglicher Grundlage und ist aus der Luft gegriffen.'

   Mit Schreiben vom 4. Januar 1973 wurde dem Einspruchsführer die Stellungnahme der Vollzugsanstalt übermittelt und ihm anheimgestellt, sich dazu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat der Einspruchsführer keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Auf Grund der Stellungnahme des Vorstandes der Vollzugsanstalt Stuttgart vom 28. Dezember 1972, der der Einspruchsführer trotz der ihm eingeräumten Möglichkeit nicht widersprochen hat, glaubt der Ausschuß, auch bei nicht ganz auszuschließenden Bedenken davon ausgehen zu können, daß in der Vollzugsanstalt Stuttgart keine Wahlfehler und -mängel vorgekommen sind, die Einfluß auf die Mandatsverteilung im Bundestag gehabt hätten [vgl. BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

War der Einspruch aus diesem Grunde als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG zurückzuweisen, vertritt der Wahlprüfungsausschuß gleichwohl die Auffassung, daß gerade auch in Gefangenenanstalten alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, daß die Anstaltsinsassen entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen ihre Stimme abgeben können und sogar jeder Anschein einer Einflußnahme seitens der Vollzugsanstalten auf Wahlbeteiligung und Stimmabgabe vermieden werden muß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.